

## Anlage 3

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 2 (Gebührensätze) der Satzung "über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen und für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Mettmann"

Kennziffer	Objekte – Pflege- und Betreuungsobjekte
01	Krankenhaus nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
02	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
03	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
04	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
05	Gebäude für körperlich und geistig behinderten Personen bei nur tagsüber untergebrachten (ab 20 Personen)
06	Kindergärten, -tagesstätten, -horte, Übernachtungsobjekte
07	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
08	Obdachlosenunterkünfte
09	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIV -) Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
011	Gebäude mit Bühnen- / Szenenflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze) Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBau VO)
015	Schank- / Speisewirtschaften (ab 400 Plätze) Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO / GastBauVO unterliegen
016	Gebäude mit Bühnen- / Szenenflächen / Filmvorführungen (ab 50 Personen)
017	Schank- / Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m <sup>2</sup> Freifläche)
018	Schank- /Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 m <sup>2</sup> Unterrichtsobjekte

## Feuerwehrgebührensatzung

Kennziffer	Objekte – Pflege- und Betreuungsobjekte
020	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BA SchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude / -trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen) Hochhausobjekte
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO) Verkaufsobjekte
025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche Verwaltungsobjekte
029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
031	Museen
032	Messegebäude Garagen
033	Großgaragenverordnung (GarVO)
034	Unterirdische, geschlossenen Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m <sup>2</sup> Gewerbeobjekte
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m <sup>2</sup>
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>
038	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>

## Feuerwehrgebührensatzung

Kennziffer	Objekte – Pflege- und Betreuungsobjekte
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO) / Chemiekaliengesetz (Chemiekaliengesetz) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. das Staatliche Umweltamt (StVA) genehmigt wurden
040	Betrieb wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m <sup>2</sup>
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehälterVO / Chemikaliengesetz / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m <sup>2</sup> Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m <sup>2</sup> Lagerfläche
047	Hochregallager – Sonderobjekte
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m <sup>2</sup>
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche

Ist ein in Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.